jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/3/20 10Os27/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1974

Norm

StGB §11 E

Rechtssatz

Besondere Triebstärke und abnormes Sexualverhalten begründen Unzurechnungsfähigkeit nur dann, wenn sie den in § 2 lit a - c StG genannten Zuständen nach ihrer Bedeutung für die Willensbildung zumindest gleichwertig sind. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn die intellektuelle Sphäre des Täters so weit gestört ist, daß er das Unrecht seiner Tat nicht einzusehen oder doch - trotz einer noch möglichen solchen Einsicht - nicht einsichtsgemäß zu handeln vermag, wenn also seine Diskretionsfähigkeit oder Dispositionsfähigkeit aufgehoben oder doch wenigstens entscheidend eingeschränkt ist.

Entscheidungstexte

- 10 Os 27/74
  Entscheidungstext OGH 20.03.1974 10 Os 27/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0090225

Dokumentnummer

JJR_19740320_OGH0002_0100OS00027_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at